

tionalität und Effektivität sind eine feste Einheit. Unsere Bürger haben ein Recht darauf, daß ihre Anliegen, die sie den Gerichten zur Entscheidung unterbreiten, auf der Grundlage der Gesetze konzentriert behandelt und richtig abgeschlossen werden. Hierin liegt ein wesentlicher Faktor für die Festigung des Vertrauens der Bürger zu den Staatsorganen und zu ihrem Staat überhaupt. Eine schnell erledigte Sache nutzt der Gesellschaft und den beteiligten Bürgern allerdings dann nichts, wenn die Entscheidung fehlerhaft ist, wenn sie nicht überzeugt, wenn sie die am Streit Beteiligten nicht befähigt, ihr Verhalten künftig in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen eigenverantwortlich zu gestalten.

Zur Leitung der gerichtlichen Tätigkeit auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts durch die Kreisgerichtsdirektoren

Operative Untersuchungen haben genügend Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die rationelle Verfahrensgestaltung noch nicht den Erfordernissen entsprechend Gegenstand ständiger Einflußnahme der Kreisgerichtsdirektoren auf die Richter, Sekretäre und anderen Mitarbeiter der Gerichte ist. Die meisten Richter geben sich große Mühe, um die ihnen gestellte Aufgabe zu lösen, in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen rationell zu arbeiten und dabei eine hohe Effektivität zu erzielen. Wie das im einzelnen geschieht und welche Resultate dabei erreicht werden, welche Fortschritte eingetreten sind und was objektiv erreicht werden muß, das darf jedoch dem einzelnen Richter nicht zur individuellen Beurteilung überlassen werden.

Obwohl fast alle Bezirksgerichte auch mit den Sekretären der Kreisgerichte Probleme der rationellen und effektiven Verfahrensgestaltung beraten haben und obwohl die Sekretäre häufig an den Richterdienstbesprechungen bei den Kreisgerichten teilnehmen, sind auch hier noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um mit der Tätigkeit der Sekretäre zur rationellen Verfahrensgestaltung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen beizutragen. Beispielsweise nehmen manche Sekretäre in Arbeitsrechtssachen Klagen auf, ohne zu prüfen, ob eine Konfliktkommission angerufen wurde bzw. anzurufen ist. Dadurch kommt es zu Verweisungen an Konfliktkommissionen, die vermieden werden können. Bei der Klageaufnahme werden auch nicht immer diejenigen Fragen gestellt, die für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung von Bedeutung sind. Behebt der Richter Mängel bei der Klageaufnahme nicht durch eigene Verfügungen zur Verfahrensvorbereitung, dann enden die mündlichen Verhandlungen in der Regel mit einer Vertagung. Deshalb ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Sekretären wesentlich zu verbessern. Die Richter sollten den Sekretären, — gestützt auf konkrete Verfahren — solche Kenntnisse über das arbeitsrechtliche Verfahren vermitteln, daß die Sekretäre in die Lage versetzt werden, auch in Arbeitsrechtssachen eine qualitativ gute Arbeit zu leisten, wie das im allgemeinen in Zivil- und Familiensachen bereits der Fall ist.

Zur Umsetzung des Beschlusses über die einheitliche Anwendung der Familienverfahrensordnung

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. Juni 1972 ist ein weiterer wesentlicher Schritt bei der notwendigen Differenzierung des Arbeitsaufwands, insbesondere in Ehescheidungsverfahren.

Das Berliner Stadtgericht hat die Anleitung zur Durchsetzung dieses Beschlusses zutreffend in den Komplex derjenigen Maßnahmen eingeordnet, die zur rationellen

Verfahrensgestaltung auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts überhaupt zu treffen sind. Eine erste Einschätzung zeigt, daß die Richter verantwortungsbewußt mit dem Beschluß zu arbeiten beginnen, Zeitreserven aufdecken, zum Teil vorhandene Arbeitsüberhänge schneller beseitigen und dadurch mehr Zeit für die Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags haben, zur Überwindung von Spannungen bei noch erhaltenswerten Ehen beizutragen.

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß die Richter die politisch-ideologische Bedeutung des Beschlusses erkannt haben. Das zeigt sich in ihrer Erkenntnis, daß durch den Beschluß keine Erleichterung der Scheidungen angestrebt wird, sondern eine Differenzierung des Arbeitsaufwands und eine Vereinfachung der Verfahren in den dazu geeigneten Fällen. Dementsprechend werden auch die Verfahren bearbeitet. So wird z. B. dann sofort zur streitigen Verhandlung übergegangen, wenn es sich um eine kinderlose Ehe handelt, an der beide Ehepartner nicht mehr festhalten wollen. Die Gerichte haben also zutreffend erkannt, in welchen Fällen insbesondere auf die Frist des § 16 Abs. 2 FVerfO verzichtet werden kann.

Wenn auch die ersten Erfahrungen besagen, daß der Beschluß des Präsidiums richtig verstanden und angewendet wird, sollte doch jedes Bezirksgericht die Praxis in seinem Bezirk genau beobachten, um eventuell auftretenden fehlerhaften Erscheinungen sofort entgegenwirken zu können.

Erfreulich ist die Feststellung, daß die Richter fast ausnahmslos differenziert, sächlich und der Eigenart der Eheverfahren entsprechend verhandeln. Die Dauer der Aussöhnungsverhandlung ist je nach Lage des Einzelfalls unterschiedlich. Die Richter verstehen es aber immer besser, die Dauer der Aussöhnungsverhandlung dort zu beschränken, wo wenig Voraussetzungen für eine Aussöhnung der Parteien gegeben sind, und dafür in den Verfahren gründlich auf die Probleme der Ehe einzugehen, wo sich Anhaltspunkte für eine Aussöhnung zeigen.

Das Stadtbezirksgericht Friedrichshain hat seine Arbeit in Familienverfahren so organisiert, daß die Mitarbeiter des Zentralregisters nach Vergleich der Namenskartei den Richter mit einem Stempelabdruck darauf hinweisen, ob eine Partei oder beide Parteien bereits an Verfahren beteiligt waren. Aus solchen Hinweisen lassen sich wichtige Erkenntnisse für die Vorbereitung des Verfahrens herleiten.

Unterschiedlich ist die Arbeitsweise der Richter bei der Fertigung der Protokolle der mündlichen Verhandlung. In einer Reihe von Gerichten wird die Verhandlung auf Tonband aufgenommen. Andere Richter verhandeln mit Protokollanten. Es kommt aber auch vor, daß der Richter die mündliche Verhandlung mitstenographiert und das Protokoll später auf Tonband spricht bzw. es selbst schriftlich anfertigt. Für diese unterschiedlichen Verfahrensweisen spielen persönliche Fertigkeiten der Richter ebenso eine Rolle wie die Besetzung mit Schreibkräften und die Ausstattung mit der Schreibtechnik am jeweiligen Gericht. Es gibt gegen diese unterschiedlichen Verfahrensweisen dann keine Einwendungen, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Protokollführung gesichert ist.

Unsere Untersuchungen haben auch ergeben, daß es in manchen Fällen möglich ist, in den Urteilen zu einer konzentrierteren Darstellungsweise vor allem bei der Wiedergabe des Tatbestands zu kommen. Selbstverständlich muß das Urteil aus sich heraus verständlich sein und das für die Entscheidung wesentliche Vorbringen der Parteien in gestraffter Form darlegen. Ähnliches gilt für die Entscheidungsgründe. Aus ihnen muß ein-